



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

#### Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Zürich Neumühelquai 10 8090 Zürich
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>20. Oktober 2022</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a>

## Fragen

### Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Art. 45 Abs. 2 E-VTS:

Der blosser Hinweis auf die EU-Durchführungsverordnung 2021/535 bezüglich Montage von Fahrzeugkontrollschildern ist für die Polizei im Vollzug so nicht umsetzbar. Die minimale Anbringungshöhe sollte klar definiert und auf 10 cm ab Boden festgesetzt werden, sofern dem nicht technische oder betriebliche Gründe entgegen stehen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung muss zwingend dahingehend ergänzt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden bei strafbaren Handlungen und Verkehrsunfällen eigenständig auf die Daten des Unfalldatenschreibers bzw. auf die im/vom Fahrzeug aufgezeichneten Systemdaten zugreifen können. Die Rechtsgrundlage hierfür ist gesamtschweizerisch im Bundesrecht zu schaffen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zur weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit sollte eine Nachrüstpflicht für Totwinkel-Assistenzsysteme bei Lastwagen in Betracht gezogen werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 
10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Den neuen Einteilungskriterien ist grundsätzlich zuzustimmen. Anzumerken bleibt, dass die vorgeschlagene Formulierung zu Abgrenzungsfragen führen wird.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist mit Blick auf die Verkehrssicherheit abzulehnen. Die Dimensionen dieser Fahrzeuge sowie die topografischen Gegebenheiten der Schweiz (Strassenraum, Ortsdurchfahrten) sprechen gegen eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für diese Fahrzeuge, zumal diese im Vergleich zu anderen grossen Fahrzeugen geringere Anforderungen an die Bremsleistung erfüllen müssen und nur über eine gebremste Achse verfügen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Möglichkeit der Regulierung der Bremswirkung für die Feldarbeit ist sinnvoll. Allerdings muss die Rückstellung auf die normale Bremsleistung für den Betrieb auf öffentlichen Strassen automatisch erfolgen und darf nicht den Fahrzeugführenden überlassen werden.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Entlassung aus der staatlichen Kontrolle ist – da diese Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichen Strassen verkehren – nicht sinnvoll.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1<sup>quater</sup> und 1<sup>quinquies</sup> E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Den vorgesehenen Erleichterungen kann zugestimmt werden; so können auch Motoren eingebaut werden, die über einen Katalysator verfügen. Allerdings werden mit dieser Bestimmung Begriffe eingeführt, die bisher im Strassenverkehrsrecht nicht verwendet

wurden. Was ist unter dem Begriff «Oldtimerfahrzeug» zu verstehen? Ist dieser Begriff deckungsgleich mit demjenigen des «Veteranenfahrzeugs»? Wenn ja, sollte der bisher gängige Begriff verwendet werden. Wenn nein, muss der Begriff «Oldtimerfahrzeug» definiert und bestimmt werden, welche strassenverkehrsrechtlichen Folgen im Übrigen mit diesem Status verbunden sind und gegebenenfalls worin die Unterschiede zum Status des Veteranenfahrzeugs bestehen. Ebenso zu definieren ist der in der Bestimmung verwendete Begriff der «Epoche».

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dem mit dieser Bestimmung verfolgten Zweck ist zuzustimmen. Allerdings ist deren Formulierung unverständlich. Diese ist an den Ausführungen in den Erläuterungen zu orientieren.

In der Verordnung sollten zusätzlich der Umbau bzw. die Anpassung der Karrosserie zwecks Batterieeinbau geregelt werden.

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehen Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen der Betriebssicherheit der Fahrzeuge erscheint der Verzicht auf eine Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers nicht als sinnvoll.

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS )?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: